

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1881**

11 (29.10.1881)

# Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige  
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 29. Oktober

N<sup>o</sup> 11.

1881.

Nr. 19828. Die Beschickung in- und ausländischer Ausstellungen betr.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß das Preisgericht der gewerblichen und landwirthschaftlichen Ausstellung des Pfalzgaues in Mannheim,

1. dem topographischen Bureau für hervorragende Leistungen in topographischen Aufnahmen und Herstellung topographischer Karten,
2. der diesseitigen Stelle für die vorzügliche Durchführung der Feldbereinigungen, in der Gruppe XVII. „San- und Ingenieurwesen“ je das Golddiplom, ferner

die Jury der Ausstellung des internationalen geographischen Congresses in Venedig dem topographischen Bureau für die daselbst ausgestellten Blätter der neuen topographischen Karte des Großherzogthums die höchste Auszeichnung — Lettera di distinzione — zuerkannt hat.

Endlich hat das Preisgericht der im Monat September d. J. stattgehabten landwirthschaftlichen Landesausstellung den beiden Inspektionen Wertheim und Offenburg als Anerkennung für zur Ausstellung gebrachtes Obst, bei Wertheim auch mit Rücksicht auf die ausgestellten Korbweidenforten, je die silberne Medaille nebst Diplom zuerkannt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1881.

**Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

B a e r.

Rückert.



Nr. 23243. Die Besetzung von Bezirksgeometerstellen betr.

Die Stelle des Bezirksgeometers für die Amtsbezirke Oberkirch, Achern und Bühl mit dem Wohnsitze in Achern ist in Erledigung gekommen und soll in Bälde wieder besetzt werden. Geometer, welche seither bei der Katastervermessung in selbstständiger Weise verwendet waren und sich um Uebernahme dieser Stelle bewerben wollen, sowie auch Bezirksgeometer haben ihre Gesuche um Uebertragung dieser Stelle innerhalb 3 Wochen hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1881.

**Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

B a e r.

Rückert.

Nr. 19922. Die Prüfung der Straßenmeistercandidaten betr.

An Stelle der diesseitigen Verordnungen vom 15. Januar 1863 Nr. 1136 (Verord.-Bl. Nr. 2) und vom 21. November 1863 Nr. 23153 (Verord.-Bl. Nr. 14) treten nachstehende Vorschriften:

§. 1.

Die Prüfung der Candidaten für den Straßenmeisterdienst wird nach Bedarf auf jeweiliges Ausschreiben, in der Regel im Anfang des Monates Oktober, in Karlsruhe bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues durch eine für diesen Zweck zu bildende Commission vorgenommen.

§. 2.

Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie die für den Straßenmeisterdienst erforderliche körperliche Gesundheit und Rüstigkeit besitzen.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich, und zwar längstens bis zum 20. des dem Prüfungsmonat vorangehenden Monates, an die Oberdirection zu richten. Denselben ist beizulegen:

- a. der amtliche Geburtschein;



- b. eine eigenhändig geschriebene Erzählung des Lebenslaufs des Candidaten nebst den vorhandenen Schul- und anderen Zeugnissen über die Ausbildung desselben;
- c. ein von der Gemeindebehörde ausgestelltes Leumundszengniß, die Zeugnisse derjenigen Behörden oder Personen, in deren Dienst der Candidat etwa gestanden war, und falls er sich im aktiven Militärdienst befindet, das Führungsattest der vorgesetzten Militärbehörde.

## §. 4.

Vor der Prüfung wird eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der Candidaten durch einen von der Oberdirektion zu bestimmenden hiesigen Arzt vorgenommen, dessen Urtheil über die körperliche Tauglichkeit des Candidaten maßgebend ist.

## §. 5.

Die Oberdirektion entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und benachrichtigt die Candidaten von dem Prüfungstermin.

## §. 6.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a. Deutliche und saubere Handschrift;
- b. Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der deutschen Sprache;
- c. Arithmetik, und zwar:  
 Dezimalrechnung, Maaß- und Gewichtssystem, gewöhnliche Bruchrechnung, Zinsrechnung, Proportionen, Quadrat- und Kubikwurzeln, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten;
- d. Geometrie: Allgemeine Vorkenntnisse, Gleichheit und Aehnlichkeit der Dreiecke, die Lehre von den Vielecken und dem Kreis, dem Kreisabschnitt und Ausschnitt, der Zone, Messung der Winkel;
- e. Stereometrie: Allgemeine Vorkenntnisse, Berechnung des kubischen Inhaltes und der Oberfläche des Würfels, des Prisma's, der Pyramide, des Kegels, Cylinders und der Kugel;
- f. Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Darstellung von Linien, ebenen Flächen und Körpern;
- g. Messen: Lehre und Gebrauch der Transversal- und Noniusmaßstäbe, Aufnahme von Flächen mittelst der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe, des Winkelspiegels und des Meßtisches, Auftragen der Pläne;
- h. Nivelliren: Gebrauch der Wasserwaage und des Nivellirinstrumentes, Aufnahme von Nivellements und Querprofilen, Auftragen derselben;



- i. Baumaterialien: Kenntniß der beim Straßen- und Brückenbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien; Kenntniß des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtelbereitung, der Anstriche (Oelfarben, Theer ic.);
- k. Straßenbau: Längen- und Quersprofile der Straßen, Bauart und Unterhaltung derselben; Ausmessung und Berechnung der Erdmassen; Abschluß der Verträge; Ausmaß und Berechnung der Bauarbeiten.

## §. 7.

Gibt die Prüfung den Beweis über den Besitz der geforderten Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften, so wird der Geprüfte in die Wartliste aufgenommen und bei sich darbietender Gelegenheit vorerst entweder als Aufseher verwendet, oder als Straßenmeister provisorisch angestellt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1881.

## Oberdirektion des Wasser- und Straßenbanes.

B a e r.

D 511.

### Berichtigung.

S. 36, Z. 4 v. u. Nach „Verletzungen“ ist einzuschalten: „seiner Dienstpflicht.“